



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die MBärs Rohstoffhandel GmbH, Schlattwiesen 16, 72131 Offerdingen, hat mit Antrag vom 21.09.2024 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung des Betriebsgeländes durch Umnutzung einer bereits baurechtlich genehmigten Halle zur

- zeitweiligen Lagerung von Schrott, nicht gefährlichen Abfällen und gefährlichem Abfall (Bleibatterien) in einer bestehenden Halle,
- Sortieren von Schrott und nicht gefährlichen Abfällen in der Halle und
- Lagerung von Leergut-Behältern in der Halle

am Standort Schlattwiesen 14, 72131 Offerdingen beantragt. Der Antrag wurde am 30.10.2024 zuletzt ergänzt.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 10, 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.12.1.1, 8.12.2, 8.11.2.4 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für die Erweiterung der Anlage war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG).

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung kann die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die

die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

- Der Anlagenstandort befindet sich in einem festgesetzten Gewerbegebiet (Bebauungsplan „Schlattwiesen“). Die geplanten Änderungen erfolgen ausschließlich auf den bereits bestehenden befestigten und versiegelten Flächen. Weitere nicht versiegelte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.
- Im Bereich des Anlagenstandorts liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Südöstlich des Betriebsstandorts befindet sich in ca. 100 m Entfernung das Feuchtbiotop „Feuchtbiotop östlich der B27 N Offerdingen“ und in ca. 180 m Entfernung das Biotop „Steinlachaltarm“. Nördlich der Anlage liegt in ca. 150 m Entfernung ein weiteres Biotop (Steinlach-Auwald). Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Albvorland bei Mössingen und Reutlingen) liegt in ca. 250 m östlicher Richtung. Nordöstlich vom Betriebsgelände befindet sich in ca. 600 m Entfernung das Naturdenkmal „Rappenhalde“.
- Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen zu erwarten. Auf dem Betriebsgelände werden überwiegend nicht staubende und nicht geruchsintensive Abfallstoffe gelagert. Behandlungstätigkeiten, die zu erhöhten Staubemissionen führen, werden auf dem Betriebsgelände nicht durchgeführt. Es kommt es an keinem der maßgeblichen Immissionsorte zu einer Erhöhung der Zusatzbelastung durch die Anlage. Die Tätigkeiten finden in der Halle statt.
- Schadstoffeinträge über den Luftpfad in den Boden sind nicht zu erwarten. Eine Verunreinigung des Bodens ist bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb aufgrund der Beschaffenheit der eingesetzten Stoffe und aufgrund der ausschließlichen Lagerung der Abfälle in der geschlossenen Halle nicht zu erwarten.
- Die Lagerung der Abfälle erfolgt niederschlagswassergeschützt in einer Lagerhalle. Eine Erhöhung des genehmigten Frisch- und Prozesswasserbedarf sowie der genehmigten Abwassermengen und Schadstoffkonzentrationen ist mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden. Es findet kein Eingriff in das Oberflächengewässer und Grundwasser statt. Das auf dem Gelände durch Regenniederschlag anfallende Abwasser wird in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleitet.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4, § 7 Absatz 2 und 5 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tübingen, den 22.11.2024

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 54.2 Industrie und Gewerbe / Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft

Beginn der Veröffentlichung: 29.11.2024

Ende der Veröffentlichung: 30.12.2024